

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2265/24

Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Schwerborn zur DS 1095/24 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2024/25 - 2026/27

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

1. Die Anlage 2 – Seite 48 – wird wie folgt geändert (Änderung durch Unterstreichung und **Fettdruck** hervorgehoben):

Gesamtumfang FBWD

Dringlichkeitsnetze

Kalkulationszeitraum 2024/2025 bis 2026/2027

AN/ Stufe	K-/B- Straße	Straßenname	Straßenabschnitt von bis	D- Netz	Lage
A67	OS	Krautländerstraße	Zw. Stotternheimer Chaussee und Rieslingstraße	A 1 Die Dringlichkeitsstufe soll geändert werden.	SWB
A67	OS	Unterm Weinberg	Zw. Stotternheimer Chaussee und Rieslingstraße	A 1 Die Dringlichkeitsstufe soll geändert werden.	SWB

Begründung

Der Ortsteilrat Schwerborn bestätigt die DS 1095/24 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2024/25 - 2026/27 unter Berücksichtigung des folgenden Änderungsantrages.

Erläuterung

In den benannten Straßen sind die nachfolgend genannten Flurstücke Nr. 138/1, 139/1 – landwirtschaftliches Ackerland-, 179/83 – städtische Fläche – sowie 139/3, 179/84, 179/114 nicht bebaut. Somit findet im Winter keine Räumung durch die Grundstückseigentümer, welche dem Ortsteilbürgermeister zum Teil nicht bekannt sind, statt. Die Krautländerstraße und Unterm Weingarten sind die für das Wohngebiet zur Verfügung stehenden Zufahrtsstraßen. Bei entsprechenden Schneefallmengen ist eine Zufahrt bzw. Wegfahrt von den bebauten Grundstücken nicht möglich. Die Anwohner sind im Winter vom Straßenverkehr abgeschnitten. Es

ist den Anwohnern, welche oberhalb dieser Straßen wohnen, nicht zuzumuten, diese Abschnitte der Zufahrtsstraßen zum Wohngebiet selbst zu räumen.

Aus diesem Grund halten wir es für notwendig, diese Straßen im Winterdienst vorrangig zu berücksichtigen, um die Verkehrssicherheit und Erreichbarkeit für die Anwohner zu gewährleisten.

Der Winterdienst in der Stadt Erfurt erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Grundlage des § 49 des Thüringer Straßengesetzes unter Einbeziehung der dazu erfolgten Rechtsprechung. Handlungsgrundlage ist demzufolge das Thüringer Straßengesetz und darauf aufbauend die Straßenreinigungssatzung. Wesentlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflichten für den Fußgängerverkehr sich von denjenigen für den Fahrverkehr unterscheiden.

Auf Fahrbahnen ist eine Übertragung der **Räum- und Streupflicht für den Fahrverkehr** auf die Grundstückseigentümer nicht zulässig. Die Durchführung hat einzig und allein durch die Stadt zu erfolgen, ist jedoch von Seiten der Rechtsprechung auch begrenzt. Zum einen im Verantwortungsbereich des Verkehrsteilnehmers und zum anderen, dass die Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt gilt. Sie richtet sich vielmehr nach der Art und Wichtigkeit (verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stellen) sowie nach der Leistungsfähigkeit des Winterdienstpflichtigen (Zumutbarkeitsgedanke). Ferner unterliegen die Winterdienstpflichten, außer auf Bundesautobahnen, zeitlichen Grenzen. Insofern beschränkt sich die Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen von Kommunen grundsätzlich auf die Hauptverkehrszeit, i. d. R. zwischen 6 und 22 Uhr.

So sind in Schwerborn die Ilversgehofener Straße sowie die Stotternheimer Chaussee, welche direkt an die Wohngebietsstraßen Krautländerstraße und Unterm Weinberg angrenzt, ins Dringlichkeitsnetz DI eingeordnet. Die Kastanienstraße (zw. Stotternheimer Chaussee und Schrödergasse), die Schrödergasse (zw. Kastanienstraße und Storchgasse) und die Storchgasse, welche durch den ÖPNV befahren werden, sind in das Dringlichkeitsnetz D II eingeordnet. Alle weiteren öffentlichen Straßen sind ins Nebennetz eingeordnet. Die Einordnung der öffentlichen Straßen Krautländerstraße und Unterm Weinberg erfolgte bereits im Rahmen der 1. Winterdienstkonzeption (2012 -2015) auf Grundlage der Einordnung als reine Anliegerstraße. Es ist davon auszugehen, dass sich die Verkehrsströme immer noch auf dem gleichen Niveau befinden, da kein weiterer Ausbau des Wohngebietes erfolgte. Auch rein aus logistischen Gründen und unter Berücksichtigung der Tourenplanung ist eine Einordnung in das Dringlichkeitsnetz DI oder D II nicht tragbar und auch mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zu rechtfertigen. Hinzu kommt, dass die Winterdienstgroßtechnik, welche auf den o. g. Touren zum Einsatz kommt, nicht in den beiden sachgegenständlichen Anliegerstraßen einsetzbar ist, da die notwendige Durchfahrtsbreite teilweise nicht gegeben ist.

Vor allem aber würde dies auch zu einer Erhöhung der Umlaufzeiten führen, ganz abgesehen von den zusätzlichen finanziellen Kosten, welche nicht durch den Haushalt gedeckt sind.

Unter Berücksichtigung der o. g. Aspekte wird eine Umstufung vom N-Netz in das Dringlichkeitsnetz abgelehnt.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Vor dem Hintergrund der obigen Erläuterungen empfiehlt die Stadtverwaltung, dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

Anlagenverzeichnis

Reintjes
Unterschrift Amtsleitung

20.11.2024
Datum
